Karl Heitz Industrievertretungen GmbH

Anschrift: Senner Str. 151
33659 Bielefeld

Telefon: +49 (521) 9 50 05 -02
Telefax: +49 (521) 9 50 05 -33
E-Mail: info@karl-heitz.de
Homepage: www.karl-heitz.de

Handelsregister: Amtsgericht Bielefeld, HRB 32208
Geschäftsführer: Thorsten Kott
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 151697598

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: Februar 2018)

A. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen von KARL HEITZ

B. Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

C. Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

D. Sonderbedingungen für die Vermietung

A. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen von KARL HEITZ

A.1
Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen **KARL HEITZ** und ihren Vertragspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Als Vertragspartner werden in diesen Geschäftsbedingungen die Partner bezeichnet, die mit **KARL HEITZ** auf Anbieter- und/ oder Kundenseite Geschäfte tätigen.

A.2
Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als **KARL HEITZ** ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von **KARL HEITZ** maßgebend.

A.3
Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

A.4
In verschiedenen Rechtssystemen können dieselben Wörter unterschiedliche Bedeutungen haben. In fremdsprachlichen, also nicht deutschen Fassungen dieser Geschäftsbedingungen ist jeweils die deutsche rechtliche Bedeutung der entsprechenden Wörter maßgeblich.

B. Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.1
Maßgeblich für von **KARL HEITZ** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **KARL HEITZ**.

B.2
Alle von **KARL HEITZ** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln – ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

B.3
KARL HEITZ ist berechtigt, ihre Rechte und Ansprüche gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen bzw. abzutreten oder an Dritte zu verpfänden.

B.4
Der Vertragspartner darf die Rechte und Pflichten – mit Ausnahme von Geldforderungen- aus der Bestellung nicht ohne schriftliche Zustimmung von **KARL HEITZ** auf Dritte übertragen.

B.5
KARL HEITZ zahlt Rechnungen unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung

- innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto
- oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

B.6
Bei verfrüht eintreffender Ware wird die Rechnung auf den von **KARL HEITZ** vertraglich gewünschten Liefertermin valutiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.7
Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valutiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.8
Der Vertragspartner von **KARL HEITZ** hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten.

Insbesondere haftet der Vertragspartner gegenüber **KARL HEITZ** auch verschuldensunabhängig für Aufwendungen, die für Aus- und Einbau- bzw. Anbringung der (mangelhaften) Sache entstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 439 Abs. 3, 445a BGB).

B.9
Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von **KARL HEITZ** bezeichnete Bestimmungsort.

B.10
Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und **KARL HEITZ** ist Gerichtsstand Bielefeld. **KARL HEITZ** ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.

B.11
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

C. Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

C.1. Vertragsschluss/ Vertragsinhalt/ Eigenschaftsangaben/ Mitwirkungspflicht/ Abtretungsverbot

C.1.01
KARL HEITZ erbringt ihre Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen und den ggfs. einschlägigen, Sonderbedingungen für Vermietung gemäß **Abschnitt D**., durch die diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen ergänzt werden.

C.1.02
Die Angebote von **KARL HEITZ** sind freibleibend. Durch die Bestellung des Kunden, auch wenn die Bestellung auf ein Angebot Bezug nimmt, kommt noch kein Vertrag zustande. Das geschieht erst nach Wahl von **KARL HEITZ** innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Bestellung durch schriftliche Auftragsbestätigung von **KARL HEITZ** oder durch Erbringung der bestellten Lieferungen oder Leistungen.

C.1.03
Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien sind unverbindlich. Sie stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien der von **KARL HEITZ** zu liefernden Waren dar.

C.1.04
Bei Verkäufen nach Muster oder Probe gewährleisten diese lediglich fachgerechte Probegemäßheit, stellen aber keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der von **KARL HEITZ** zu liefernden Waren dar.

C.1.05
Allein die schriftliche Auftragsbestätigung von **KARL HEITZ** – gegebenenfalls in Verbindung mit einem Leistungsverzeichnis und/ oder Ausführungszeichnungen – ist für den Inhalt des jeweiligen Vertrags maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von **KARL HEITZ** getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **KARL HEITZ**.

C.1.06
Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von **KARL HEITZ** betreffen, sind **KARL HEITZ** nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben

- von **KARL HEITZ** stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von **KARL HEITZ** gemacht werden
- oder von **KARL HEITZ** ausdrücklich autorisiert sind
- oder öffentliche Äußerungen sind und **KARL HEITZ** diese Angaben kannte oder kennen musste und sich davon nicht innerhalb einer angemessenen Frist distanziert hat.

Zu Gehilfen von **KARL HEITZ** im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von **KARL HEITZ**, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von **KARL HEITZ** unter der Adresse www.karl-heitz.de erfolgen.

C.1.07
Der Kunde hat **KARL HEITZ** mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich oder nützlich sind. Wenn ein Pflichtenheft erstellt wird, das dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt dieses Pflichtenheft den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest.

C.1.08
Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche –mit Ausnahme von Geldforderungen- aus der Geschäftsbeziehung ohne schriftliche Zustimmung von **KARL HEITZ** ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

C.2. Bleibende Rechte/ Markenzeichen/ Haftungsfreistellung

C.2.01
Die von **KARL HEITZ** erstellten Kostenvoranschlägen, Entwürfe, Modelle, Aufstellungspläne, Dispositions- und sonstige Zeichnungen, Textvorlagen, et cetera bleiben das geistige Eigentum von **KARL HEITZ**. Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände und der in ihnen verkörperten geistigen Leistungen bleibt ausschließlich **KARL HEITZ** vorbehalten.

C.2.02
KARL HEITZ ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Kunden ist es untersagt solche von **KARL HEITZ** angebrachten Zeichen zu entfernen.

C.2.03
Der Kunde haftet dafür, dass die von ihm übergebenen Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Texte, Warenzeichen und dergleichen zu Recht verwertet werden dürfen.

C.2.04
Der Kunde stellt **KARL HEITZ** von jeglichen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von entsprechenden Immaterialgüterrechten frei, die auf vom Kunden übergebenen Vorlagen, Entwürfen, Plänen, Texten, Warenzeichen und dergleichen beruhen.

C.3. Versand / Gefahrtragung / Versicherung/ Verpackung

C.3.01
Die Lieferung erfolgt ab Werk bzw. Lager von **KARL HEITZ**. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt [**Versendungskauf**]. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist **KARL HEITZ** berechtigt, die Versandart (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung) selbst zu bestimmen.

C.3.02
Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist der Betrieb von **KARL HEITZ**.

C.3.03
Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Kunden bzw. beim Versendungskauf mit der Übergabe an den Transporteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

C.3.04
Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

C.3.05
Soweit Verpackung anfällt, verpackt **KARL HEITZ** entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach § 4 VerpackV. Einwegverpackungen werden von KARL HEITZ nicht zurückgenommen. Stattdessen nennt KARL HEITZ dem Kunden einen Dritten, der die

Verpackung entsprechend der VerpackV annimmt.

C.4. Lieferzeit/ Fixgeschäfte/ Lieferverzug

C.4.01
Liefer**termin** bezeichnet einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Liefer**frist** bezeichnet den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Liefer**zeit** ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

C.4.02
Sämtliche Liefer**zeiten** stehen unter dem Vorbehalt, dass die Leistung bei **KARL HEITZ** verfügbar ist. Wenn die Leistung nicht verfügbar ist [**Nichtverfügbarkeit der Leistung**], wird **KARL HEITZ** den Kunden unverzüglich darüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Liefer**zeit** mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Liefer**zeit** nicht verfügbar, ist **KARL HEITZ** berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von **KARL HEITZ** durch ihre Zulieferer, wenn **KARL HEITZ** ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschossen hat, weder **KARL HEITZ** noch ihrem Zulieferer ein Verschulden trifft oder **KARL HEITZ** im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist.

C.4.03
Etwa vereinbarte Liefer**fristen** gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche Liefer**fristen** beginnen mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

C.4.04
Fixgeschäfte müssen als solche ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart werden.

C.4.05
Soweit eine Liefer**frist** vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

C.4.06
Ist ein Liefer**termin** vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

C.4.07
Eine entsprechende Verschiebung von Lieferter**minen** oder Verlängerung von Liefer**fristen** findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von **KARL HEITZ** zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.08
Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Liefer**frist** erst mit der Bestätigung der Änderung durch **KARL HEITZ**. Der Liefer**termin** verschiebt sich entsprechend.

C.4.09
Die Liefer**zeit** verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **KARL HEITZ** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg, Terror-anschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern oder sonstige Umstände für

die **KARL HEITZ** nicht einzustehen hat, soweit **KARL HEITZ** nicht ausnahmsweise das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie ausdrücklich übernommen hat. **KARL HEITZ** hat in dem vorgenannten Fall auch das Recht, vom Vertrag zurücktreten, sofern es sich nicht nur um ein vorübergehendes Leistungshindernis handelt.

C.4.10
Der Eintritt des Lieferverzugs von **KARL HEITZ** bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

C.4.11
Liegt Lieferverzug seitens **KARL HEITZ** vor, kann der Kunde bei einfacher Fahrlässigkeit von **KARL HEITZ** pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadens-pauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. **KARL HEITZ** bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

C.4.12
Die Rechte des Kunden gem. Ziffer C.10.02 und die gesetzlichen Rechte von **KARL HEITZ,** insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

C.4.13
Werden von **KARL HEITZ** beizubringende Genehmigungen, die Voraussetzung für eine rechtmäßige Lieferung bzw. Leistung sind, aus nicht von **KARL HEITZ** zu vertretenden Gründen verzögert oder gar nicht erteilt, haftet **KARL HEITZ** dafür nicht.

C.5. Teillieferungen

C.5.01
Teillieferungen und Teilleistungen sind in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zulässig.

C.5.02
Wenn **KARL HEITZ** vom Recht der Teillieferung oder der Teilleistung Gebrauch macht, können Zahlungen für bereits gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen vom Kunden nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.5.03
Wenn **KARL HEITZ** unstreitig teilweise mangelhafte Ware liefert, ist der Kunde zur Zahlung des mangelfreien Anteils verpflichtet, wenn er nicht nachweist, dass die Teillieferung bzw. Teilleistung für ihn unbrauchbar ist.

C.6. Preise

C.6.01
Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk bzw. ab Lager, ausschließlich Verpackung.

Alle weiteren (Neben-) Kosten (Fracht, Zölle, Erstmusterprüfbericht, Werkzeugnisse, und dergleichen) werden gesondert berechnet.

C.6.02
Beim Versendungskauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk bzw. Lager und die Kosten einer ggfs. gewünschten Transport-versicherung.

C.6.03
Die Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.7. Zahlungsbedingungen/ Vermögensver-schlechterung/ Aufrechnungsverbot

C.7.01
Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

C.7.02
Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort und ohne Abzug fällig.

C.7.03
KARL HEITZ hat das Recht, die Auslieferung der Ware von deren gleichzeitiger Bezahlung (Zug-um-Zug) abhängig zu machen.

C.7.04
KARL HEITZ ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt **KARL HEITZ** spätestens mit der Auftragsbestätigung.

C.7.05
Spätestens vierzehn Tage nach Rechnungserhalt gerät der Geldschuldner ohne gesonderte Mahnung automatisch in Zahlungsverzug.

C.7.06
Im Falle des Verzugs mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten offenen Forderungen gegen den Kunden sofort zur Zahlung fällig.

C.7.07
Bei Zahlungsverzug des Kunden gilt der jeweils gültige gesetzliche Verzugszinssatz.

KARL HEITZ behält sich die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens vor.

C.7.08
Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von **KARL HEITZ**.

C.7.09
Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von **KARL HEITZ** – eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kann **KARL HEITZ** für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis (§ 273 BGB) nach Wahl von **KARL HEITZ** Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann **KARL HEITZ** von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

Nur wenn ausnahmsweise ein ungewöhnlich hoher Schaden im Einzelfall vorliegt, kann **KARL HEITZ** den Ersatz eines über die Pauschale hinaus gehenden Schadens ersetzt verlangen, wobei die vorstehende Pauschale auf diesen Anspruch anzurechnen ist.

C.7.10
Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.7.11
Der Kunde hat, außer in den Fällen der Ziffer **C.7.10**, kein Zurückbehaltungsrecht.

Die Rechte des Kunden gemäß § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit **KARL HEITZ** ihren Gewährleistungsverpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht nachgekommen ist.

C.8. Untersuchungs- und Rügepflichten

C.8.01
Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) sowie den Regelungen in diesem Abschnitt C.8. nachkommt.

C.8.02
Die Lieferungen und Leistungen von **KARL HEITZ**, auch Zeichnungen, Ausführungspläne, technische Auslegungen und Empfehlungen, und dergleichen, sind vom Kunden bei Übergabe unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

C.8.03
Zeigt sich bei der Lieferung, Leistungserbringung, Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist **KARL HEITZ** hiervon unverzüglich schriftlich unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen ab Lieferung bzw. Leistungserbringung und bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung in schriftlicher Form unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen gegenüber **KARL HEITZ** vom Kunden anzuzeigen.

C.9. Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistung)

C.9.01
Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Herstellung eines mangelhaften Werkes.

C.9.02
Unberührt von den Haftungsbeschränkungen in diesem Abschnitt **C.9.** bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Sache an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB), mit Ausnahme von Ziffer C. 9.18.

C.9.03
Kommt der Kunde den unter Abschnitt **C.8.** aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, ist die Haftung von **KARL HEITZ** für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

C.9.04
Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt **12 Monate** ab Übergabe bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3 BGB.

C.9.05
Die allgemeine Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache bzw. des Werkes beruhen.

Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **KARL HEITZ** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/ oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **KARL HEITZ**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.9.06
Sofern durch von **KARL HEITZ** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.9.07
Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst **KARL HEITZ**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder

durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Vorrausetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

C.9.08
KARL HEITZ übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.9.09
Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

C.9.10
KARL HEITZ ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

C.9.11
Arbeiten an von **KARL HEITZ** gelieferten Sachen oder sonstigen von **KARL HEITZ** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **KARL HEITZ** anerkannt worden ist
- oder soweit Mängelrügen nachgewiesen sind
- und soweit diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

C.9.12
Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **KARL HEITZ** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.9.13
Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde **KARL HEITZ** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **KARL HEITZ** sofort –nach Möglichkeit vorher- zu verständigen ist, oder wenn **KARL HEITZ** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **KARL HEITZ** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.9.14
Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (§ 439 Abs. 2 BGB), trägt grundsätzlich **KARL HEITZ**, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann **KARL HEITZ** vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

C.9.15
Für die Kosten des Aus- und Einbaus bzw. der Anbringung der mangelhaften Sache richtet sich die Haftung für Aufwendungsersatz von **KARL HEITZ** grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen (insbesondere § 439 Abs. 3 BGB).

C.9.16
Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von **KARL HEITZ** gem. § 439 Abs. 3 BGB bzw. § 635 Abs. 3 BGB verweigert werden kann oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

C.9.17
Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **KARL HEITZ** dem zustimmt.

C.9.18
Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer C.10.01 ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.10.02.

C.10. Sonstige Haftung

C.10.01
Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer C.10.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen KARL HEITZ ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von KARL HEITZ.

C.10.02
Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehender Ziffer 10.01 gilt nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **KARL HEITZ** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;

- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;

- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;

- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;

- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;

- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **KARL HEITZ**;

- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.10.03
Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn **KARL HEITZ** die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C.11. Abrufaufträge

C.11.01
Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der vereinbarten Abruf-Frist abgerufen, ist **KARL HEITZ** berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.11.02
Das gleiche gilt für Abrufaufträge ohne besonders vereinbarte Abruf-Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung von **KARL HEITZ** über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12. Lagerung / Abnahmeverzug

C.12.01
Sollte eine befristete Lagerung fertiger Waren bei **KARL HEITZ** aufgrund Abnahmeverzug notwendig werden, kommt dadurch kein Lagervertrag zustande.

KARL HEITZ ist zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

C.12.02
Bei Abnahmeverzug ist **KARL HEITZ** berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern.

C.12.03
Bei Lagerung bei **KARL HEITZ** kann **KARL HEITZ** pro Monat 0,5% des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch € 30,-- und weitere € 25,-- ab jedem zweiten angefangenen Kubikmeter Ware monatlich, höchstens jedoch insgesamt 20 % des Rechnungsbetrages, berechnen. Der Kunden kann nachweisen, dass der Anspruch nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

C.12.04
Die beiden vorstehenden Ziffern gelten auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des Kunden mehr als zwei Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

C.12.05
Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so ist **KARL HEITZ** unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 20 % des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

C.13. Eigentumsvorbehalt

C.13.01
Sämtliche Lieferungen von **KARL HEITZ** erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

C.13.02
Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **KARL HEITZ** im Interesse des Kunden eingegangen ist und die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

C.13.03
Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

C.13.04
KARL HEITZ ist berechtigt, die Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Voraussetzung ist, dass **KARL HEITZ** das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen angedroht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen.

C.13.05
Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **KARL HEITZ** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 25% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

C.13.06
KARL HEITZ behält sich die Geltendmachung eines anderen, weitergehenden Schadens vor.

C.13.07
Die Be- und Verarbeitung der von **KARL HEITZ** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **KARL HEITZ**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **KARL HEITZ** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **KARL HEITZ** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **KARL HEITZ** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.13.08
Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung der Ware an **KARL HEITZ** ab. Soweit in den vom Kunden veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Kunden stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **KARL HEITZ**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

C.13.09
Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.13.10
Übersteigt der Wert der **KARL HEITZ** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **KARL HEITZ** gegen den Kunden um mehr als 10%, so ist **KARL HEITZ** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **KARL HEITZ** freizugeben.

C.14. Leistungs- und Erfüllungsort

C.14.01
Leistungs- und Erfüllungsort für die von **KARL HEITZ** zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von **KARL HEITZ**.

C.14.02
Leistungs- und Erfüllungsort für alle vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von **KARL HEITZ**.

C.15. Gerichtsstand/ Rechtswahl

C.15.01
Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand - für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder

mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von **KARL HEITZ** in Bielefeld.

KARL HEITZ ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.

C.15.02
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Abschnitt **C.13.** unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

C.16. Überschriften/ Definition

C.16.01
Sämtliche Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.16.02
Als **schriftliche** Willens- und Wissenserklärungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden.

C.17. Schlussbestimmung
Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.

D. Sonderbedingungen für die Vermietung

D.1. Vertragsgegenstand/ Leistungszeitpunkt und Fixgeschäft/ Untervermietung und Ähnliches

D.1.01
KARL HEITZ bietet dem Kunden die mietweise Überlassung von beweglichen Sachen in Form von Maschinen, Werkzeugen, etc. an. Die Einzelheiten zur Mietsache, dem Mietzweck, dem Abhol- und Rückgabeort, der Mietdauer, dem Mietzins, etc. werden durch gesonderte Vereinbarung zwischen **KARL HEITZ** und dem Kunden geregelt. Ergänzend dazu gelten die Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **KARL HEITZ**.

D.1.02
KARL HEITZ überlässt dem Kunden die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit. Sofern als Mietsache ein spezifisches Modell/ Gerät/ Werkzeug in der gesonderten Vereinbarung genannt ist, ist **KARL HEITZ** berechtigt, auch ein anderes Modell/ Gerät/ Werkzeug zur Verfügung zu stellen, sofern dieses gleichwertig ist, was anzunehmen ist, wenn dies die technischen Anforderungen des angebotenen Modells/ Geräts/ Werkzeugs erfüllt und berechtigte Interessen des Kunden nicht entgegenstehen.

D.1.03
Der in der gesonderten Vereinbarung im Mietvertrag aufgeführte voraussichtliche Miettermin ist unverbindlich. Er begründet kein (absolutes oder relatives) Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

D.1.04
Eine Untervermietung oder Weitergabe der Mietsache an Dritte ist dem Kunden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von **KARL HEITZ** nicht gestattet.

Gleiches gilt für die Verpfändung oder Rechteinräumungen jeglicher Art an der Mietsache.

D.2. Übergabe und Gefahrtragung/ Mietdauer/ Kündigung/ Rückgabepflicht/ Verspätete Rückgabe

D.2.01
Die Übergabe der Mietsache an den Kunden erfolgt am vereinbarten Übergabeort. Ist kein Übergabeort vereinbart, ist dies der Betrieb von **KARL HEITZ**. Eine Anlieferung und Abholung der Mietsache wird von **KARL HEITZ** nicht geschuldet, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Der Transport der Mietsache zum Einsatzort und zum Rückgabeort erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

D.2.02
Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt an dem die Mietsache zur Abholung für den Kunden bereitgestellt wird oder zwecks Zustellung den Betrieb von **KARL HEITZ** verlässt. Die Mietzeit endet automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt.

D.2.03
Ist eine bestimmte Mietzeit vereinbart, ist der Vertrag während der Laufzeit grundsätzlich unkündbar. Die Kündigung aus wichtigen Grund bleibt davon unberührt.

Ist keine bestimmte Mietzeit vereinbart, gelten für die Kündigungsfristen die Regelung des § 580a Abs. 3 BGB. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch **KARL HEITZ** liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde

- eine nach Ziffer D.3.05 geschuldete Vorauszahlung nicht bis zum vereinbarten Mietbeginn erbracht hat;
- eine nach Ziffer D.3.06 verlangte Mietsicherheit auch innerhalb einer angemessenen Nachfristsetzung nicht beibringt;
- gegen eine seiner wesentlichen Pflichten aus Ziffer D.4.04 trotz Abmahnung verstößt;
- entgegen Ziffer D.4.07 die Mietsache ohne Zustimmung von **KARL HEITZ** an einen anderen Einsatzort verbringt bzw. verbringen lässt.

Die Kündigung des Vertrages hat in jedem Fall in schriftlicher Form zu erfolgen (vgl. zur Definition Ziffer C.16.02).

Das Recht von **KARL HEITZ** Unterlassungsklage gemäß § 541 BGB zu erheben, bleibt davon unberührt.

D.2.04
Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde zur Rückgabe der Mietsache zum vereinbarten Rückgabeort verpflichtet. Ist ein Rückgabeort nicht vereinbart, hat die Rückgabe am Betrieb von **KARL HEITZ** zu erfolgen.

D.2.05
Setzt der Kunde nach Beendigung der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, verlängert sich das Mietverhältnis dadurch nicht. Gibt der Kunde nach Beendigung der Mietzeit die Mietsache nicht zurück, schuldet der Kunde für die Dauer der Vorenthaltung nach Wahl von **KARL HEITZ** den vertraglich vereinbarten Mietzins oder den üblichen Mietzins für vergleichbare Mietsachen.

Weitergehende Schadenersatzansprüche gegenüber dem Kunden bleiben vorbehalten.

D.3. Mietzins/ Berechnung der Miete/ Zusatzkosten/ Fälligkeit/ Mietsicherheiten/ Verrechnung

D.3.01
Der Mietzins richtet sich nach der gesonderten Vereinbarung bzw. nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von **KARL HEITZ.**

Angegebene Preise verstehen sich stets zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

D.3.02
Der Mietzinsberechnung liegt eine tägliche Schicht bis zu 8 Stunden, bei wöchentlicher Miete von 5 Arbeitstagen innerhalb einer Rahmenfrist von 7 Kalendertagen zu Grunde.

Eine längere tägliche oder wöchentliche Nutzung ist **KARL HEITZ** anzuzeigen und entsprechend der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste gesondert zu vergüten.

KARL HEITZ ist berechtigt, jederzeit geeignete Erfassungsgeräte zur Nutzung der Mietsache einzusetzen.

D.3.03
Der Mietzins beinhaltet weder Hilfs-, Verbrauchs- oder Betriebsstoffe noch mittelbares Zubehör. Insoweit erfolgt eine gesonderte Berechnung.

D.3.04
Gibt der Kunden entgegen Ziffer D.4.04 die Mietsache nicht gereinigt, vollständig oder ordnungsgemäß zurück, schuldet er die für die Reinigung, Vervollständigung oder Instandsetzung der Mietsache entstehenden notwendigen Kosten.

D.3.05
Mietzins und Zusatzkosten sind jeweils sofort mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Zahlungen sind dabei, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, im Voraus vom Kunden zu entrichten.

D.3.06
KARL HEITZ ist berechtigt, jederzeit vom Kunden angemessene Mietsicherheiten zu verlangen. Als angemessen in diesem Sinne gilt insbesondere eine Kaution oder (Bank-) Bürgschaft bis zur Höhe des Zeitwertes der Mietsache. Eine Verzinsung der Kaution erfolgt nicht.

D.3.07
KARL HEITZ ist berechtigt, fällige Forderungen gegen den Kunden jederzeit mit der Kaution zu verrechnen.

D.4. Pflichten des Kunden

D.4.01
Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass die Mietsache für den von ihm vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Auf Wunsch stellt **KARL HEITZ** dem Kunden technische Angaben und Informationen für die Mietsache zur Verfügung.

Etwaige für den Betrieb der Mietsache erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Kunde auf eigene Kosten zu besorgen, etwaig damit einhergehende Auflagen selbst und auf eigene Kosten zu erfüllen.

D.4.02
Der Kunde prüft bei Übergabe die Mietsache auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Etwaige erkennbare Mängel hat der Kunde gegenüber **KARL HEITZ** unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, in schriftlicher Form unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen anzuzeigen. Gleiches gilt für versteckte Mängel, die unverzüglich nach deren Entdeckung in der vorgenannten Form und Frist anzuzeigen sind.

Tritt während der Mietzeit an der Mietsache ein Mangel auf, hat der Kunde diesen ebenfalls unverzüglich in der vorgenannten Form und Frist anzuzeigen.

D.4.03
Die Ingebrauchnahme und Nutzung von gemieteten Maschinen und Werkzeuge darf nur von entsprechend geschultem Personal sowie unter sorgfältiger Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften, insbesondere einschlägiger Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, sowie der jeweiligen Betriebs- bzw. Bedienungsanweisungen erfolgen.

D.4.04
Der Kunde verpflichtet sich insbesondere,

- die Mietsache nur bestimmungsgemäß und zweckentsprechend unter Einhaltung der Vorgaben aus vorstehender Ziffer D.4.03 einzusetzen;
- die Mietsache stets ordnungsgemäß zu behandeln;
- keine Manipulationen oder Veränderungen an der Mietsache vorzunehmen;
- die Mietsache sach- und fachgerecht zu warten und zu pflegen;
- notwendige Arbeiten, die für die Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit der Mietsache erforderlich sind, auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen;
- den vereinbarten Mietzins zu entrichten;
- auf Verlangen unverzüglich die Mietsicherheiten beizubringen;
- zum Ablauf der Mietzeit die Mietsache am vereinbarten Rückgabeort gereinigt, vollständig und ordnungsgemäß zurückzugeben.

D.4.05
Tritt während der Obhut des Kunden ein Schaden an der Mietsache ein (Verlust, Beschädigung, Diebstahl), hat der Kunde **KARL HEITZ** unverzüglich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten.

D.4.06
Etwaige Eigentumshinweise auf der Mietsache dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden.

Wenn von einem Dritten die Pfändung, Beschlagnahme oder eine sonstige Maßnahme an der Mietsache geltend gemacht wird, hat der Kunde den Dritten auf die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung hinzuweisen und **KARL HEITZ** unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

D.4.07
Eine Verbringung der Mietsache an einen anderen Einsatzort als den vertraglich vereinbarten, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von **KARL HEITZ** zulässig.

D.4.08
KARL HEITZ oder ein von dieser beauftragter Dritte darf jederzeit während der üblichen Betriebszeiten des Kunden die Mietsache besichtigen und untersuchen.

D.4.09
Der Kunde ist verpflichtet, die Rückgabe der Mietsache rechtzeitig, mindestens aber 24 Stunden, vorher gegenüber **KARL HEITZ** in schriftlicher Form anzuzeigen (Freimeldung).

D.5 Haftung des Kunden/ Betriebsgefahr und Freistellung

D.5.01
Im Falle des Untergangs, des Diebstahls oder der Beschädigung der Mietsache haftet der Kunde gegenüber **KARL HEITZ** nach den gesetzlichen Haftungsreglungen.

D.5.02
Der Kunde ist allein für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, soweit sie nicht auf einen Mangel der Mietsache beruht, verantwortlich.

Der Kunde wird **KARL HEITZ** insoweit von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freistellen, die diese gegen **KARL HEITZ** geltend machen, wenn die Ansprüche nicht auf einem Mangel der Mietsache oder sonst auf ein Verschulden von **KARL HEITZ** beruhen.

D.6 Garantiehaftung/ Verzugsschäden/ Gewährleistung/ Sonstige Haftung von KARL HEITZ

D.6.01
Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung von KARL HEITZ wegen anfänglicher Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen.

D.6.02
Gerät **KARL HEITZ** mit der Übergabe der Mietsache an den Kunden in Verzug, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jeden vollendeten Tag des Verzuges den (umgerechneten) Betrag des täglichen Mietzinses für die Mietsache.

KARL HEITZ bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

D.6.03
Kommt der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach Ziffer D.4.02 nicht nach, ist die Haftung von **KARL HEITZ** für den nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.

D.6.04
KARL HEITZ hat Mängel an der Mietsache, die ordnungsgemäß vom Kunden gerügt worden sind und nicht vom Kunden zu vertreten sind, auf eigene Kosten zu beseitigen.

Der Kunde hat **KARL HEITZ** die Gelegenheit zu geben, die angezeigten Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung von **KARL HEITZ** kann der Kunde die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Die dafür erforderlichen Kosten trägt **KARL HEITZ**.

Das Recht des Kunden, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Minderung geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

D.6.05
Im Übrigen sind Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen, auch bei Mängeln, nach Maßgabe von Ziffer C.10.01 der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen von KARL HEITZ ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.10.02.

D.7 Allgemeine Leistungsbedingungen
Ergänzend gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für Mietverträge über bewegliche Gegenstände die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen von **KARL HEITZ** gemäß **Abschnitt C.**